

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung des Bewertungsverfahrens gemäß § 25 Absatz 4a SGB V i.V.m. § 135 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

Erweiterung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening und weitere Änderungen

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage und Hintergrund	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlage und Hintergrund

Das Mammographie-Screening-Programm wurde auf der Grundlage von §§ 25 Absatz 2 i.V.m. 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) am 15. Dezember 2003 vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (heute Gemeinsamer Bundesausschuss) beschlossen. Die bundesweit geltenden Maßnahmen werden unter anderem durch Abschnitt B III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) bestimmt.

Der G-BA hat mit der Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 25 Absatz 2 und 4a SGB V am 18. März 2021 positive Empfehlungen der aktualisierten europäischen Leitlinien der European Commission Initiative on Breast Cancer (ECIBC)¹ zum Anspruchsalter bei Frauen von 70 bis 74 Jahren (obere Altersgrenze) und bei Frauen von 45 bis 49 Jahren (untere Altersgrenze) aufgenommen. Mit einer Bekanntmachung über die Beratung zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V i.V. mit § 25 Absatz 2 SGB V wurden betroffene Medizinprodukte-Hersteller ermittelt sowie erste Einschätzung eingeholt. Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wurde mit einer Evidenzbewertung als Grundlage für eine Überprüfung von beiden Altersgrenzen beauftragt.

Legt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit² (BMUKN) in einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes die Zulässigkeit einer Früherkennungsuntersuchung fest, für die der Gemeinsame Bundesausschuss noch keine Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beschlossen hat, prüft der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 25 Absatz 4a SGB V innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung, ob die Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen ist und regelt gegebenenfalls das Nähere.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat bereits am 21. September 2023 eine Änderung der KFE-RL in Bezug auf die obere Altersgrenze beschlossen. Die strahlenrechtliche Zulassung gemäß § 84 Absatz 1 i.V. m. § 5 Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) erfolgte über eine entsprechend durch das BMKN angepasste Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung (BrKrFrühErkV) am 21. Februar 2024. Die neu anspruchsberechtigten Frauen der oberen Altersgrenze erhalten nach einer organisatorisch erforderlichen Umsetzungsperiode seit 1. Januar 2025 regelmäßige Einladungen.

Für die Frauen der unteren Altersgrenze ist die wissenschaftliche Nutzen-Strahlenrisiko-Bewertung im BfS³ abgeschlossen. Mit der auf dieser Bewertung basierenden erneut geänderten BrKrFrühErkV für Frauen von 45 bis 49 Jahren liegt die strahlenschutzrechtliche Grundlage durch das BMUKN seit dem 5. März 2026 vor, damit auch Frauen dieser Altersgruppe am Screening teilnehmen können.

¹ **European Commission Initiative on Breast Cancer.** European guidelines on breast cancer screening and diagnosis [online]. 06.03.2024. [Zugriff. URL: <https://healthcare-quality.jrc.ec.europa.eu/ecibc/european-breast-cancer-guidelines>.

² Umbenennung gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6.5.25 in "Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit", BMUKN: [2025-05-06-organisationserlass-data.pdf](https://www.bmukn.de/2025-05-06-organisationserlass-data.pdf)

³ **Bundesamt für Strahlenschutz.** Brustkrebsfrüherkennung mittels Röntgenmammographie bei Frauen unter 50 Jahren [online]. 2024. [Zugriff: 22.03.2024]. (Wissenschaftliche Bewertung des Bundesamtes für Strahlenschutz gemäß § 84 Absatz 3 Strahlenschutzgesetz; Band BfS-55/23). URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2023110840049>.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.03.2021	Plenum	Einleitung des Beratungsverfahrens zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening (§ 135 SGB V)
22.04.2021		Bekanntmachung über die Beratung zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V i.V. mit §25 Absatz 2 SGB V, Ermittlung betroffener MP-Hersteller sowie Einholung erster Einschätzung
21.09.2023	Plenum	Beschluss über eine Änderung der KFE-Richtlinie: Ausweitung der oberen Altersgrenze
06.11.2023		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
14.03.2024		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
15.08.2024	Plenum	Beschluss über eine Änderung der KFE-Richtlinie: Aktualisierung der Übergangsregelungen gemäß §23b Satz 1 (Flexibilisierung)
19.12.2024	Plenum	Beschluss über eine Änderung der KFE-Richtlinie: Aktualisierung der Informationsmaterialien zum Mammographie-Screening-Programm
05.03.2026	BMUKN	Anpassung der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung zur strahlenrechtlichen Zulassung der Teilnahme von Frauen ab 45 Jahren am Mammographie-Screening-Programm
16.04.2026	Plenum	Bekanntmachung über die Beratung zur Überprüfung der <u>unteren</u> Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V i.V. mit § 25 Absatz 4a SGB V, Ermittlung betroffener MP-Hersteller sowie Einholung erster Einschätzung
XX.XX.2026	UA MB	Einleitung Stellungnahmeverfahren zur Erweiterung der Altersgrenze (ohne Infomaterial)
XX.XX.2026	Plenum	Beschluss über eine Änderung der KFE-Richtlinie: Erweiterung der Altersgrenze (ohne Infomaterial)

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
XX.XX.2027	UA MB	Einleitung Stellungnahmeverfahren zur Anpassung der Informationsmaterialien im Rahmen der Überprüfung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening
XX.XX.2027	Plenum	Beschluss über eine Änderung der KFE-Richtlinie: Anpassung der Informationsmaterialien im Rahmen der Überprüfung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening
		Die (Selbst-)Einladung zum Mammographie-Screening für Frauen zwischen 45 und 49 Jahren kann starten, sobald alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

5. Fazit

Es wird ein Bewertungsverfahren nach § 25 Absatz 4a SGB V i.V.m. § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur Prüfung eingeleitet, ob Frauen ab 45 Jahren zu Lasten der Krankenkassen am Mammographie-Screening teilnehmen können und welche Regelungen in diesem Zusammenhang zu treffen sind.

Berlin, den 16. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken